

## **Informationen zur Trinkwasserverordnung (TWV) - Teil 2**

Bereits im Dezember 2012 wurde die zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung veröffentlicht.

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen gegenüber der ersten Novelle.

### **I.) Für Vermieter, gewerbliche Nutzer und alle öffentlichen Einrichtungen gelten folgende Bedingungen für die Pflichten nach der Trinkwasserverordnung:**

#### **1. Begriffsbestimmung (§ 3)**

Es wird in Absatz 8 nunmehr die Anzahl Legionellen definiert (Legion. 100/100 ml), die überschritten sein muss, um von einer Gesundheitsgefährdung auszugehen.

Im Abs. 12 sind somit nochmals die Großanlagen zur Trinkwassererwärmung beschrieben:

Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentraler Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit jeweils mehr als 400 Litern oder

Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und der Entnahmestelle. Nicht berücksichtigt wird der Inhalt der Zirkulationsleitung. Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu den Großanlagen.

#### **2. Maßnahmen (§ 9)**

Das Gesundheitsamt hat nach Abs. 8 nunmehr das Recht einzuschreiten, wenn der Maßnahmenwert überschritten oder der Unternehmer oder sonstige Inhaber von betroffenen Anlagen ihren Pflichten nicht fristgerecht nachkommen. Die 30-Tagesfrist innerhalb der auf Anordnung durch das Amt eine Analyse durchzuführen war, ist entfallen.

#### **3. Anzeigepflicht (§ 14)**

Nicht-Trinkwasseranlagen müssen nun nicht mehr an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Der Absatz 5 ist gestrichen. Großanlagen werden als dem Gesundheitsamt bekannt vorausgesetzt. Die Meldepflicht bei Überschreiten der Grenzwerte ist ausreichend. Öffentliche Anlagen sind nach wie vor anzumelden.

#### **4. Untersuchungsverfahren und Untersuchungsstellen (§ 16)**

Untersuchungsergebnisse müssen nur noch bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwerts dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Die Untersuchungen dürfen nur von zugelassenen Untersuchungsstellen ausgeführt werden.

#### **5. Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser (§ 17)**

Zukünftig erstellt das Umweltbundesamt eine Positivliste für sämtliche Materialien und Werkstoffen, die mit dem Trinkwasser Kontakt haben.

#### **6. Umfang der Überwachung (§ 19)**

Die Kosten für die Entnahme von Wasserproben tragen die Unternehmer oder sonstige Inhaber von Wasserversorgungsanlagen. Untersuchungen siehe § 15 Abs. 4.

*Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.saale-orkreis.de](http://www.saale-orkreis.de) unter Gesundheit / Gesundheitsamt / Infektionsschutz und Hygiene*

Frank Sieber, Architekt

Vorstandsvorsitzender  
HWG Saale-Orla e.V.

Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümergeverein Saale-Orla e.V.  
Pößnecker Str. 30, 07389 Ranis, Tel.: 03647/423791

Sprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat 17:00 bis 18:00 Uhr  
im Rathaus Pößneck (kleiner Sitzungssaal)

home: [www.hwg-saale-orkreis.de](http://www.hwg-saale-orkreis.de)

mail: [info@hwg-saale-orkreis.de](mailto:info@hwg-saale-orkreis.de)